

Vom 08. November 1983 (ABl. S. 122)

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl. S. 874) erlässt die Stadt Rosenheim folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 29.09.1983, Nr. 820, genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Das im Ortsteil Happing liegende Altwasser südwestlich des Floriansees wird in den in Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,1200 ha und umfasst die Teilflächen des in der Stadt Rosenheim, Gemarkung Happing, gelegenen Grundstücks FINr. 1050/12.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:1000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Schutzzweck

Das Altwasser südwestlich des Floriansees ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, da seine Erhaltung wegen seiner hohen ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3
Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der Stadt Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde-
 1. den Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Landschaftsbestandteils führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. den Grundwasserbestand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
9. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung des Jagd und des Jagdschutzes,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
3. die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteils erforderlichen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5
Genehmigung

(1) Die Stadt Rosenheim -Untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist oder
3. die Befolgung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen widerruflich oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung zerstört, entfernt oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können oder wer entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung

1. bauliche Anlagen i.S. der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert oder erweitert, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
2. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
4. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt,

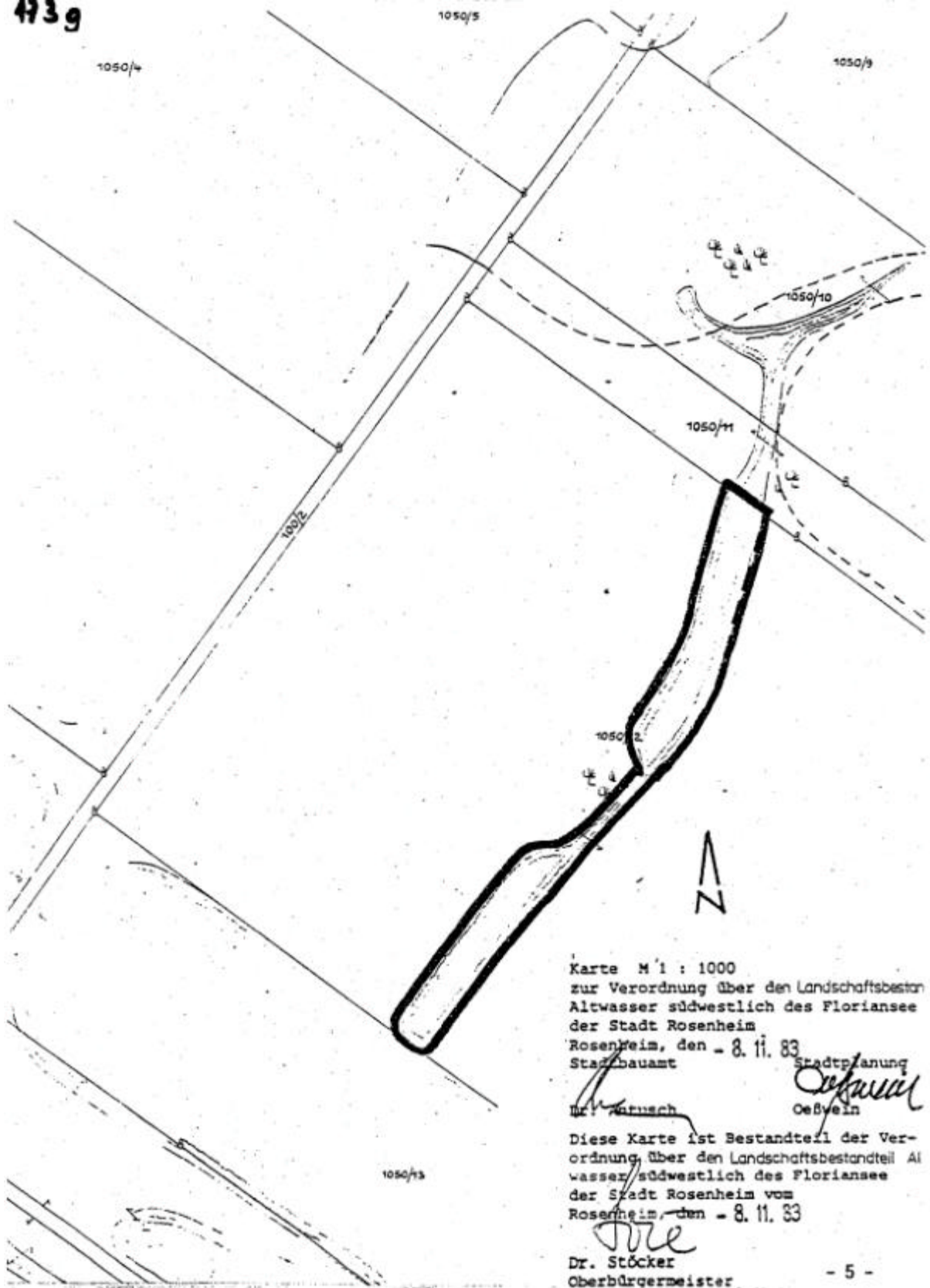
6. zeltet oder lagert,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder entnimmt,
8. den Grundwasserbestand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert, insbesondere oberirdisch oder unterirdisch Wasser entnimmt oder neue Gewässer anlegt,
9. Sachen jeder Art im Gelände lagert,
10. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
11. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

4739



Karte M 1 : 1000
 zur Verordnung über den Landschaftsbestandteil
 Altwasser südwestlich des Floriansee
 der Stadt Rosenheim
 Rosenheim, den - 8. 11. 83
 Stadtbauamt

Stadtbauamt
 Dr. *Stöcker*
 Stadtplanung
Oefwein
 Oefwein

Diese Karte ist Bestandteil der Ver-
 ordnung über den Landschaftsbestandteil Al-
 wasser südwestlich des Floriansee
 der Stadt Rosenheim vom
 Rosenheim, den - 8. 11. 83

Stöcker
 Dr. Stöcker
 Oberbürgermeister